

Die Oberbürgermeisterin

Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin
- Vorsitzende -

im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 3.999
Telefon: 0385 545-9999
Fax: 0385 545-9999
E-Mail: amustermann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
19.06.2009

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2009-12-10 Frau Gabriel

*ab
11.12.09
Bo*

**Europaweite Ausschreibung nach § 100 Abs. 1 GWB iVm. dem 2. Abschnitt der VOL/A
– Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 –
Ablehnender Beschluss des Hauptausschusses vom 01.12.2009 über die Vorlage
00192/2009
Hier: Widerspruch gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 KV M-V**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Hauptausschusses,
sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses,

hiermit widerspreche ich dem oben genannten Beschluss des Hauptausschusses gemäß § 33
Abs. 3 S. 1 KV M-V.

Begründung:

Die Beschlussfassung des Hauptausschusses, die europaweite Ausschreibung der
Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2010/2011 im offenen Verfahren abzulehnen, ist
rechtswidrig.

Gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist der 4. Teil
des GWB anzuwenden, wenn die nach der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten
Schwellenwerte überschritten sind.

Es sei denn, es sind die Ausnahmetatbestände des § 100 Abs. 2 GWB erfüllt. Das ist mit der
Schulbuchausschreibung allerdings nicht der Fall.

Derzeit beträgt der Schwellenwert gemäß § 2 Abs. 3 VgV iVm. der Verordnung der EG Nr.
1422/2007 für Dienst- und Lieferaufträge 206.000,00 €. Zum 01.01.2010 sind die
Schwellenwerte für Dienst- und Lieferaufträge auf 193.000,00 € gesenkt.

Mit dem geschätzten Auftragsvolumen von 356.000,00 € hat damit das Vergabeverfahren nach
dem 2. Abschnitt der VOL/A zu erfolgen.

Gemäß § 3 a Nr. 1 Abs. 1 Satz des 2. Abschnittes der VOL/A werden Aufträge grundsätzlich im Wege des offenen Verfahrens, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht, vergeben. In begründeten Fällen kann ein nichtoffenes Verfahren, das der beschränkten Ausschreibung entspricht, durchgeführt werden. Gründe für die Durchführung eines nichtoffenen Verfahrens sind nicht ersichtlich.

Die Rechtslage erfährt auch keine andere Beurteilung durch die Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Konjunkturpaketes II des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30. Januar 2009.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der bisherige Wertgrenzenerlass geändert, der für die nationalen Verfahren nach dem 1. Abschnitt der VOL/A maßgeblich ist, und Bewerbungs- und Angebotsfristen für nichtoffene Verfahren abgekürzt.

Die Beschaffung der Schulbücher für das Jahr 2010/2011 hat damit im Wege einer europaweiten Ausschreibung gemäß § 100 Abs. 1 GWB iVm. mit dem 2. Abschnitt der VOL/A im Wege eines offenen Verfahrens zu erfolgen. Die Ablehnung der Vorlage 00192/2009 ist daher rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gramkow
(im Original unterschrieben)

Angelika Gramkow

Vfg.

1. Herrn Wollenteit und Herrn Buck vorab zur Kenntnis

2. sodann an Frau Oberbürgermeisterin mit der freundlichen Anmerkung, dass der Widerspruch spätestens am 15.12.2009 dem Hauptausschuss formell zugegangen sein muss (§ 33 Abs. 3 S.2 iVm. § 33 Abs. 1 S. 3 KV M-V).

Gabriel, 10.12.2009